

A decorative pattern of overlapping diamonds in various colors (dark blue, light blue, orange, green, and grey) arranged in a grid-like fashion, filling the upper half of the page.

Innergemeinschaftlicher Erwerb (B2B)

Bezieht ein Unternehmer¹ eine Warenlieferung von einem Unternehmer aus dem EU-Binnenmarkt unterliegt dieser Umsatz beim unternehmerischen Leistungsempfänger grundsätzlich der Besteuerung als innergemeinschaftlicher Erwerb. Der Lieferant tätigt hingegen grundsätzlich eine innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferung. Nachfolgendes Merkblatt erläutert Ihnen die Besonderheiten bei der innergemeinschaftlichen Erwerbsbesteuerung beim Leistungsempfänger.

Inhalt

Allgemeines.....	2
Voraussetzungen	3
Ausnahme für einen bestimmten Personenkreis	3
Erwerb neuer Fahrzeuge.....	4
Erwerb verbrauchsteuerpflichtiger Waren	4
Innergemeinschaftliches Verbringen	5
Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs	5
Steuersatz und Steuerbefreiungssondertatbestände	6
Bemessungsgrundlage.....	6
Entstehung der Steuer	6
Vorsteuerabzug	6
Umsatzsteuer-Voranmeldung.....	7

Allgemeines

Bei Wareneinfuhren aus EU-Ländern tritt an Stelle der Einfuhrumsatzsteuer der Tatbestand des innergemeinschaftlichen Erwerbs (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG, § 1a UStG). Das heißt, dass unternehmerische Leistungsempfänger und andere Erwerbssteuerpflichtige für Importe aus anderen EU-Ländern keine Einfuhrumsatzsteuer an den Zoll bezahlen müssen, sondern eine Erwerbsbesteuerung durchzuführen haben. Sie bildet quasi das Spiegelbild zur steuerfreien innergemeinschaftlichen Warenlieferung (vgl. hierzu IHK-Merkblatt "Innergemeinschaftliche Lieferungen B2B", abrufbar unter www.ihk-muenchen.de >

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern in diesem Merkblatt die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Ratgeber > Recht & Steuern > Steuern > Umsatzsteuer > Warenverkehr B2B mit EU-Staaten.

Voraussetzung

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Ein Gegenstand gelangt bei einer Lieferung an den Abnehmer (Erwerber) aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaats, oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete, auch wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat, und
- der Erwerber ist ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, und
- die Lieferung an den Erwerber wird durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt, und ist nach dem Recht des Mitgliedstaates, der für die Besteuerung des Lieferers zuständig ist, nicht aufgrund der Sonderregelung für Kleinunternehmer steuerfrei.

Grundprinzip: Demnach liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb vor, wenn ein Gegenstand bei einer Lieferung an den Abnehmer (Erwerber) von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt. Es muss sich also immer um die Lieferung eines beweglichen körperlichen Gegenstandes gegen Entgelt handeln, bei der der Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat steuerpflichtig ist. Lieferungen aus einem Drittland in einen EU-Mitgliedstaat schließen die Erwerbsteuerpflicht prinzipiell aus.

Ausnahme für einen bestimmten Personenkreis

Der Erwerber der Gegenstände muss grundsätzlich ein Vollunternehmer sein. Nicht der Erwerbsbesteuerung unterliegen daher:

- Unternehmer, die ausschließlich Umsätze ausführen, die den Vorsteuerabzug ausschließen,
- Kleinunternehmer gem. § 19 Absatz 1 UStG,
- Land- oder Forstwirte, die Umsatzsteuer pauschalieren,
- juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die Ware nicht für ihr Unternehmen beziehen (z. B. öffentliche Hand mit ihrem Hoheitsbereich, Vereine in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben).

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass dieser Personenkreis nur dann der Erwerbsteuerung **nicht** unterliegt, solange er

- die Erwerbsschwelle von 12.500 € im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat, bzw. im laufenden Jahr voraussichtlich nicht überschreiten wird, und

- er nicht zur Erwerbsteuerpflicht "optiert" hat. Eine entsprechende Erklärung bindet für mindestens zwei Jahre. Hinweis: Die Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegenüber dem Lieferanten gilt als Verzicht auf die Erwerbsschwellenregelung.

Erwerb neuer Fahrzeuge

Der innergemeinschaftliche Erwerb eines Neufahrzeugs wird unabhängig vom Status des Abnehmers immer als innergemeinschaftlicher Erwerb behandelt.

a) Für welche Fahrzeuge gilt die Regelung?

- Motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt,
- Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern,
- Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1550 Kilogramm beträgt.

b) Wann gilt ein Fahrzeug als „neu“?

- Ein Landfahrzeug, wenn es entweder nicht mehr als 6.000 Kilometer zurückgelegt hat oder seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt,
- ein Wasserfahrzeug, wenn es nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat oder, wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt,
- ein Luftfahrzeug, wenn es nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist oder, wenn seine erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

Erwerb verbrauchsteuerpflichtiger Waren

Der innergemeinschaftliche Erwerb verbrauchsteuerpflichtiger Waren wird bei Halbunternehmern immer als steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb durchgeführt.

Verbrauchsteuerpflichtige Waren sind u. a.:

- Mineralöl
- Alkohol
- alkoholische Getränke und
- Tabakwaren

Innergemeinschaftliches Verbringen

Das Verbringen eines Gegenstandes des Unternehmens aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland durch den Unternehmer zu seiner Verfügung wird als innergemeinschaftlicher Erwerb fingiert, sofern der Gegenstand im Bestimmungsland nicht nur vorübergehend verwendet wird. Der Unternehmer gilt im Ausgangsmitgliedstaat als Lieferer, im Bestimmungsmitgliedstaat als Erwerber.

Beispiel: Ein deutscher Unternehmer hat eine Maschine aus seiner französischen Betriebsstätte zu seinem Stammhaus in Hannover transportiert, um sie dort langfristig zu nutzen; es handelt es sich dabei um ein grenzüberschreitendes unternehmensinternes Verbringen. Dieser Vorgang wird grundsätzlich steuerlich in Frankreich wie eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung und in Deutschland wie ein steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb behandelt.

Ferner gilt für das innergemeinschaftliche Verbringen folgendes: In Fällen der Konsignationslagerregelung gem. § 6b UStG liegt kein innergemeinschaftlicher Erwerb vor, falls grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein Gegenstand wird in ein Konsignationslager in einem anderen EU-Mitgliedstaat verbracht, um ihn anschließend an einen Erwerber, dessen Name und dessen vollständige Anschrift zum Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung bekannt ist, zu liefern,
- der Lieferer ist weder ansässig, noch ist eine Betriebsstätte im Bestimmungsmitgliedstaat begründet, in den der Gegenstand transportiert wird,
- dem Lieferer ist bereits zum Zeitpunkt der Versendung oder der Beförderung des Gegenstands die Identität und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers bekannt,
- der Erwerber verwendet gegenüber dem Unternehmer seine USt-IdNr. aus dem Bestimmungsmitgliedstaat,
- der Unternehmer zeichnet die Lieferung des Gegenstands auf, gibt die Zusammenfassende Meldung ab und der Gegenstand wird innerhalb von zwölf Monaten nach Einlagerung in das Konsignationslager vom Erwerber entnommen.

Falls alle Voraussetzungen des § 6b Abs. 1 UStG kumulativ vorliegen, führt dies dazu, dass eine innergemeinschaftliche Lieferung durch den Unternehmer sowie ein innergemeinschaftlicher Erwerb durch den Erwerber im Zeitpunkt der Warenentnahme aus dem Konsignationslager fingiert wird. Das führt grundsätzlich dazu, dass im Bestimmungsmitgliedstaat umsatzsteuerliche Registrierungsspflichten entfallen.

Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs

Der innergemeinschaftliche Erwerb wird gemäß § 3d UStG grundsätzlich in dem Gebiet des Mitgliedstaates bewirkt, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet. Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-

Identifikationsnummer, gilt der Erwerb so lange in dem Gebiet dieses Mitgliedstaates als bewirkt, bis der Erwerber nachweist, dass der Erwerb durch den in Satz 1 bezeichneten Mitgliedstaat besteuert worden ist.

Steuersatz und Steuerbefreiungssondertatbestände

Der innergemeinschaftliche Erwerb unterliegt grundsätzlich dem gleichen Steuersatz wie die Lieferung eines erworbenen Gegenstandes im Inland. Steuerfrei gemäß § 4b UStG ist der innergemeinschaftliche Erwerb u. a.:

- von Gegenständen, die der Steuerfreiheit der Einfuhren entsprechen,
- der erworbene Gegenstand später steuerfrei in ein anderes EU-Land geliefert oder in ein Drittland ausgeführt wird.

Bemessungsgrundlage

Der Umsatz wird beim innergemeinschaftlichen Erwerb gemäß § 10 Abs. 1 UStG nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Zum Entgelt gehört auch, was ein anderer als der Leistungsempfänger dem Unternehmer für die Leistung gewährt. Bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb sind Verbrauchsteuern, die vom Erwerber geschuldet oder entrichtet werden, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht für den innergemeinschaftlichen Erwerb gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Kalendermonats. Der Leistungsempfänger als Steuerschuldner hat diese in der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu deklarieren.

Vorsteuerabzug

Die Steuer auf den Erwerb kann als Vorsteuer grundsätzlich gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG in der Umsatzsteuer-Voranmeldung abgezogen werden, in der der innergemeinschaftliche Erwerb deklariert wird.

Sonderregelung: Verwendet der Unternehmer bei einem innergemeinschaftlichen Erwerb gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sich der erworbene Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet, erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer steht ihm der Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 UStG i. V. m. § 3d Satz 2 UStG nicht zu, vgl. hierzu Umsatzsteueranwendungserlass 15.10 Abs. 2.

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung 2024 zum innergemeinschaftlichen Erwerb beinhaltet Folgendes:

C. Innergemeinschaftliche Erwerbe		
Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe		
23	von bestimmten Gegenständen und Anlagegötern (§§ 4b und 25c UStG)	91
Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe		
24	zum Steuersatz von 19 %	89
25	zum Steuersatz von 7 %	93
26	zum Steuersatz von 0 %	90
27	zu anderen Steuersätzen	95
		98

Der Vorsteuerabzug beim innergemeinschaftlichen Erwerb wird wie folgt abgezogen:

F. Abziehbare Vorsteuerbeträge und Berichtigung des Vorsteuerabzugs		
37	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 UStG) und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Absatz 5 UStG)	66
38	Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UStG)	61

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Steuer- und Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

IHK für München und Oberbayern
Ihr Kontakt: Katja Reiter
Stand: Januar 2024